Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Jahrg. IX — Katowice, am 4. Juni 1932 — Nr. 15

Welche Handelsbücher sind für die Steuerbehörden massgebend?

Von Dr. A. Gawlik.

Die Mehrzahl der Differenzen zwischen Steuerbehörden und Steuerzahlern war bisher stets darauf zurückzuführen, dass der Begriff „ordnungsmässige Buchführung" eine mitunter sehr verschiedenartige Auslegung fand. Dieser Umstand brachte für die Steuerzahler ungeheure Nachteile mit sich und führte dazu, dass bei Nichtanerkennung der Bücher der Willkür Tür und Tor geöffnet waren. Als nunmehr am 1. I. 1932 die neue Fassung des Gewerbesteuergesetzes in Kraft trat, wurde die Klärung des Begriffs „ordnungsmässige Buchführung" zu einer unabweisbaren Notwendigkeit, da nämlich die in der Novelle enthaltenen Vergünstigungen nur solchen Steuerzahlern zu teil werden sollen, die eine ordnungsmässige Buchführung vorweisen können.

Das Finanzministerium hat daher im Einvernehmen mit dem Handelsministerium am 13. April 1932 eine Verordnung erlassen, die am Tage ihrer Veröffentlichung, d. h. am 18. Mai d. Js., in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung klärt zunächst einmal die Begriffe „ordnungsmässige Handelsbücher", sowie „vereinfachte Handelsbücher" und enthält in der Folge Bestimmungen über die Prüfung und Beurteilung der Handelsbücher durch die Finanzbehörden.

Als „ordnungsmässige Handelsbücher" werden danach angesehen solche, die den Vorschriften der geltenden Handelsgesetzbücher entsprechen, und falls in den Handelsgesetzbüchern derartige Bestimmungen fehlen, solche, die mit den Grundsätzen der Buchführung übereinstimmen.

Die Verordnung begnügt sich jedoch nicht mit dieser allgemeinen Begriffserklärung, da diese in keiner Weise ausreichen würde, um einerseits dem Steuerzahler hinreichend Schutz zu gewähren, anderseits den Behörden genaue Richtlinien in die Hand zu geben. Es wird daher im Folgenden von der Art und Weise im Einzelnen die Rede sein müssen. Darüber entnehmen wir aus der Verordnung folgendes:

Bei Beginn der Handelstätigkeit und mit Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Inventur anzufertigen, die das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Unternehmens, sowie Forderungen und Schuldverpflichtungen aller Art enthält. Die Vermögensgegenstände sind hierbei im Inventarbuch nach Menge und Wert anzugeben und die Forderungen und Schuldverpflichtungen namentlich, jedoch mit der Einschränkung, dass die Verpflichtung zur namentlichen Aufführung Wechsel **nicht betrifft.** Ausserdem ist bei Beginn der Handelstätigkeit eine Eröffnungsbilanz, für den letzten Tag des Geschäftsjahres eine Schlussbilanz anzufertigen. Nun bringt aber die Art des Unternehmens es bisweilen mit sich, dass eine Inventur deshalb nicht jedes Jahr durchgeführt werden kann, weil das betr. Unternehmen eine bedeutende Anzahl verschiedenartiger und mannigfaltiger Waren auf Lager hat, sodass eine Inventur nur mit grössten Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Für einen solchen Fall ist die Durchführung einer Inventur **alle 2 Jahre** hinreichend, jedoch muss eine Bilanz jedes Jahr angefertigt werden. Als Unterlage für eine Bilanzaufstellung dient das Inventurbuch, das am Ende jedes Geschäftsjahres angefertigt wird, bezw. falls eine Inventur nur alle 2 Jahre erfolgt, die Inventur des vorhergehenden Geschäftsjahres. Das Inventurbuch muss vom Inhaber des Unternehmens oder der dazu ermächtigten Person unterfertigt sein. Die Inventuren und Bilanzen können in die dazu bestimmten Bücher eingetragen, oder aber gesondert angefertigt werden. Im zweiten Fall sind die Inventuren und Bilanzen zusammen und so gesondert aufzubewahren, wie sie der Reihenfolge nach erfolgten.

Die Handelsbücher sind in polnischer Sprache und in der Landeswährung zu führen; mit Genehmigung der Finanzbehörden kann man sich auch einer anderen lebenden, europäischen Sprache und ihrer Buchstaben bedienen.

Die Zahl und Art der Handelsbücher richtet sich nach dem Unternehmen, mit dem Vorbehalt jedoch, dass in diesen Büchern in chronologischer und systematischer Reihenfolge sämtliche handelsmässigen Vorgänge im Unternehmen, die das Vermögen, sowie die Forderungen und Schuldverpflichtungen, ebenso das Ergebnis der Tätigkeit betreffen, zu ersehen sind. Jedes der Handelsbücher kann aus mehreren, gleichlaufenden Bänden bestehen. Die Handelsbücher sind vor Beginn der Handelstätigkeiten zu binden, wobei die Seiten und Karten der Handelsbücher mit fortlaufenden Ziffern zu versehen sind.

Eintragungen in die Bücher dürfen nicht mit Bleistift vorgenommen werden.

In durch die Art der Buchführung begründeten Fällen können die Bücher auf losen Karten geführt und mit Kopierstift beschrieben werden. Bei Anwendung von Durchschreibverfahren können die Durchschläge mit Pauspapier als Handelsbücher gelten. Die Blätter müssen jedoch ordnungsgemäss aufbewahrt, gruppiert und nummeriert sein. Jede Seite und Karte des Buches ist bei der Uebertragung zu addieren, und im Falle eines Kontoabschlusses ist die ausgeworfene Summe entsprechend zu unterstreichen. Personen- und Sachkonti können mit Salden geführt werden. Leere Stellen in den Büchern, die sich infolge Mangels von Eintragungen im Text ergeben, sind durchzustreichen. Die Bücher sind in ordnungsgemässer Reihenfolge laufend und ohne Rückstände zu führen. Die Eintragungen in die Bücher sind so vorzunehmen, dass sie ein klares Bild über die Handelsvorgänge geben, insbesondere haben sie zu enthalten: Datum, Art des Vorganges und Betrag; überdies bei Operationen, die mit dem Kauf und Verkauf von Waren verbunden sind: Lieferanten und Abnehmer unter Angabe der Warenmenge. Falls bei Barverkäufen (Einkauf von landwirtschaftlichen Produzenten, Verkauf an Konsumenten) die Feststellung der Person des Lieferanten oder Abnehmers auf grosse Schwierigkeiten stösst, ist die Angabe des Lieferanten oder Abnehmers nicht erforderlich. Bei Barverkäufen en detail dürfen die Eintragungen in die Bücher ohne Angabe der Warenmenge in Tagessummen vorgenommen werden, die vorher auf besonderen Bögen zusammengestellt oder auf Grund von Blocks errechnet wurden. Eingetragen werden die Bruttosummen, unabhängig von den von ihnen abgezogenen Provisionen, die bei der Buchung besonders aufzuführen sind. Die Handelsbücher dürfen auf keinen Fall fiktive Konten oder solche Konten enthalten, die für Personen eröffnet wurden, wie unter falschem Namen angegeben sind. Die Eintragugen in die Bücher haben unverzüglich nach dem Geschäftsvorgang zu erfolgen.

Rechnungen über Warenoperationen werden wie folgt gebucht:

Beim Warenversender am Tage des Versandes der Ware, beim Warenempfänger nach Erhalt der Ware (nach Prüfung der Rechnung und Ware) — ohne Rücksicht auf die Begleichung der Rechnung, bezw. die Bezahlung der Forderung. Jedenfalls ist der Empfang der Ware in den Büchern kenntlich zu machen.

Die über ausgeführte Arbeiten oder Lieferungen, sowie über zustehende Entschädigungen für Leistungen und Dienste ausgestellten Rechnungen, sind am Tage ihrer Ausstellung zu buchen.

Kauf und Verkauf von Waren auf eigene Rechnung sind im Warenkonto kenntlich zu machen, dagegen ist eine Uebergehung dieses Kontos und eine Uebertragung der Transaktionen direkt auf das Lieferanten- und Abnehmerkonto nicht zulässig.

Falsche Eintragungen werden durch Stornierung oder durch Durchstreichen und Eintragung des richtigen Textes richtig gestellt.

Für sämtliche Eintragungen in die Bücher müssen Belege vorhanden sein. Als solche sind anzusehen: Jede Art von Korrespondenz, Rechnungen, Verträge, Auszüge, Frachtbriefe und ähnliche Dokumente in Original oder Abschrift. Barverkäufe, sowie Vorgänge aller Art und interne Umsätze können durch Dokumente belegt werden, die im Unternehmen angefertigt werden (Kassenassignate, Lagerquittungen, Ausweise, Lohnlisten usw.), die mit Datum, erläuterndem Text und Unterschriften der Personen versehen sind, die das Dokument angefertigt haben. Handelsbriefe und deren Kopien sind in Ordnung zu halten. In all den Fällen, die im Vorhergesagten nicht enthalten sind, gelten die Grundsätze der Buchführung und Handelssitten.

Handelsbücher und ihre Dokumente aller Art sind während der Zeit von 5 Jahren aufzubewahren.

(Schluss folgt).

Verbandsnachrichten

Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles.

Bericht über das Geschäftsjahr 1931.

(Schluss).

Die Steuerabteilung hat es sich angelegen sein lassen, im vergangenen Geschäftsjahre durch Abgabe entsprechender Gutachten und Vorschläge auf die Gestaltung der Steuerpolitik bestimmend Einfluss zu nehmen und die Interessen unserer Mitglieder weitestgehend zu schützen. Dazu gehörte die Durchführung entsprechender Reklamationen und die Vertretung vor den zuständigen Instanzen.

Wenn diese Arbeit nicht immer mit Erfolg gekrönt war, so lag dies nicht zuletzt daran, dass die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Anwendung

Steuerkalender für Juni 1932

	Einkommensteuer von Dienstbezügen	Umsatzsteuer
Tätigkeit der Behörde		
Aufgabe des Steuerzahlers	Abführung der v. Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge	Monatliche Vorauszahlung für Juni 1932
Kreis der Verpflichteten	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł	Handelskategorie I. u II Industriekategorie I — V gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9.)
Höhe der Zahlung	Lt.-Tarif plus Krisenzuschlag Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3 % Kommunalzuschlag	½, 1, 1½, u. 2% 4% bei Kommissionären. ¼ Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer
Termin	Bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats	15. Juni
Schonfrist	Keine Schonfrist	Schonfrist bis 29. Juni
Strafen	Geldstrafe von 5—250 zł 1½% Verzugszinsen	1½ % Verzugszinsen

bisweilen sehr verschiedenartig erfolgte und eine Interpretation zuliess, die leider sehr grosse Härten mit sich brachte.

Wie im vergangenen Jahre, so stand die **Zollpolitik** Polens auch im Geschäftsjahr 1931/32 im Zeichen des mehr, als 6 Jahre anhaltenden polnisch-deutschen Zollkrieges, mit den damit zusammenhängenden Kampfmassnahmen wirtschaftlicher Art. Auch im vergangenen Geschäftsjahr wurden gegenüber Deutschland besondere Einfuhrverbotslisten aufrechterhalten, die gegenüber keinem anderen Lande Anwendung fanden. Es gab — somit wiederum **zweierlei Arten** von Einfuhrverboten, nämlich solche, die gegenüber allen Ländern Geltungskraft hatten und besonders in erweitertem Masse solche, die nur für die Einfuhr von Waren aus Deutschland galten.

Zolltarif.

Die schon oft beanstandete Unzulänglichkeit des geltenden Zolltarifs, die zu zahlreichen Differenzen des Importeurs mit der Zollbehörde geführt hat, veranlasste die Regierung, sich mit der Ausarbeitung eines neuen Zolltarifs in erweiterter Form eingehend zu befassen. Nach Einholung von Gutachten der Wirtschaftsorganisationen, bei denen wir gleichfalls an hervorragender Stelle tätig waren, wurde das Projekt eines Zolltarifs geschaffen, das mehrere Bände umfasst. Obwohl auch zu diesem Projekt bereits die einzelnen Wirtschaftsorganisationen und Handelskammern Stellung genommen haben, ist jedoch leider bisher der längst ersehnte neue Zolltarif noch nicht in Kraft getreten. Es bleibt zu hoffen, dass seine Veröffentlichung demnächst erfolgt, damit auch in dieser Beziehung mehr Klarheit geschaffen wird.

Mehr denn je liessen Massnahmen besonderer Art erkennen, dass die Zollpolitik eine Exportförderung um jeden Preis, dagegen eine möglichst alle Waren erfassende Importbeschränkung als Endziel erstrebt.

Wir haben von uns aus des öfteren Gelegenheit gehabt, durch Denkschriften und Gutachten auf die Zollpolitik bestimmend einzuwirken. Wie bisher übernahmen wir für unsere Mitglieder die Erledigung der mit dem Handelsverkehr verbundenen Zollformalitäten. Insbesondere war es unsere Aufgabe, für die noch einfuhrverbotenen Waren, Einfuhrgenehmigungen zu beschaffen, sowie Anträge auf Zollerleichterung, bezw. Reklamationen wegen zuviel gezahlter Zollbeträge durchzuführen. Des weiteren veranlassten wir in mehreren Fällen beim Ministerium oder der zuständigen Zollbehörde, Entscheidungen über Waren, deren Verzollung zu verschiedenartiger Auslegung Anlass gegeben hatte oder geben konnte.

Auf dem Gebiete der **Sozialpolitik** gilt als besondere Neuerscheinung die Verordnung des Arbeitsministers, in der der Begriff „Angestellter" nunmehr auch gesetzlich geregelt ist. Bestrebungen, die eine völlige Umwandlung der sozialen Gesetzgebung erstreben, sind bisher noch zur Erfolglosigkeit verurteilt gewesen, da die gewerkschaftlichen Verbände an ihre Errungenschaften festzuhalten sich bemühen.

Die Arbeiten auf dem übrigen Gebiete der Wirtschaftspolitik befassten sich im allgemeinen mit der Stellungnahme zu abänderungsbedürftigen gesetzlichen Bestimmungen und umfassten sowohl schriftliche Eingaben wie auch diesbezügliche Konferenzen.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

13. V. Belgien 125.10 — 125.41 — 124.79, Danzig 174.70 — 175.13 — 174.27, Holland 360.95 — 361.85 — 360.05, London 32.65 — 32.70 — 32.84 — 32.52, New York 8.899 — 8.919 — 8.879, Schweiz 174.30 — 174.73 — 173.87, Paris 35.14 — 35.23 — 35.05, Italien 46.10 — 46.05 — 46.36 — 45.90.

17. V. Belgien 125.00 — 125.31 — 124.69, Bukarest 5.37 — 5.40 — 5.34, Danzig 174.80 — 175.23 — 174.37, Holland 361.[illegible] — 362.30 — 360,50, London 32.55 — 32.60 — 32.74 — 32.42, New York 8.90 — 8.92 — 8.88, Paris 35.14 — 35.23 — 35.05, Prag 26.38 — 26.44 — 26.32, Schweiz 174.40 — 174.83 — 173.97, Italien 46.00 — 46.23 — 45.77.

19. V. Belgien 125.05 — 125.36 — 124.74, Danzig 174.85 — 175.28 — 174.42, Holland 361.65 — 362.55 — 360.75, London 32.85 — 33.01 — 32.69, New York 8.899 — 8.919 — 8.879, Paris 35.14 — 35.23 — 35.05, Prag 26.39 — 26.45 — 26.33, Schweiz 174.45 — 174.88 — 174.02, Italien 45.90 — 46.13 — 45.67.

21. V. Belgien 124.95 — 125.26 — 124.64, Holland 361.50 — 362.40 — 360.60, London 32.80 — 32.96 — 32.64, New York 8.904 — 8.924 — 8.884, Paris 35.14 — 35.23 — 35.05, Schweiz 174.55 — 174.98 — 174.12, Italien 45.95 — 46.18 — 45.72.

23. V. Belgien 125.00 — 125.31 — 124.69, Danzig 174.95 — 175.38 — 174.52, Holland 361.40 — 362.30 — 360.50, London 32.85 — 32.84 — 33.01 — 32.69, New York 8.904 — 8.924 — 8.884, Paris 35.14 — 35.23 — 35.05, Prag 26.39 — 26.45 — 26.33, Schweiz 174,55 — 174,98 — 174,12.

25. 5. Holland 361.00 — 361,00 — 360,10; London 33,00 — 33,16 — 32,85; New York 8,90 — 8,92 — 8,88; Paris 35,14 — 35,23 — 35,05; Prag 26,38 — 26,44 — 26,32; Schweiz 174,35 — 174,78 — 173,92; Italien 45,70 — 45,93 — 45,47.

27. 5. Belgien 125,00 — 125,31 — 124,69; Holland 361,50 — 362,50 — 360,70; London 32,95 — 33,11 — 32,79; New York 8,899 — 8,919 — 8,879; Paris 35,14 — 35,23 — 35,05; Prag 26,38 — 26,44 — 26,32; Schweiz 174,50 — 174,93 — 174,07; Italien 45,70 — 45,93 — 45,47.

28. 5. Holland 361,50 — 362,30 — 360,50; London 32,95 — 32,92 — 33,10; New York 8,899 — 8,919 — 8,879; Paris 35,13 — 35,22 — 35,04; Prag 26,38 — 26,44 — 26,32; Schweiz 174,40 — 174,83 — 173,97; Italien 45,75 — 45,98 — 45,53.

30. 5. Danzig 174,95 — 175,38 — 174,52; Holland 361,20 — 362,10 — 360,30; London 32,95 — 33,11 — 32,79; New York 8,899 — 8,919 — 8,879; Paris 35,14 — 35,23 — 35,05; Prag 26,38 — 26,44 — 26,32; Schweiz 174,40 — 174,83 — 173,97; Stokholm 170,00 — 170,85 — 169,15; Italien 45,75 — 45,98 — 45,52.

1. 6. Belgien 124,70 — 125,01 — 124,39; Holland 361,40 — 362,30 — 360,50; London 32,94 — 32,90 — 33,08 — 32,76; New York 8,904 — 8,923 — 8,883; Paris 35,14 — 35,23 — 35,05; Prag 26,40 — 26,39 — 26,46 — 26,34; Schweiz 174,50 — 174,93 — 174,07.

2. 6. Holland 361.30 — 362.20 — 360.40, London 32.85 — 33.01 — 32.69, New York 8.904 — 8.924 — 8.884, Oslo 165.00 — 165.83 — 164.17, Paris 35.14 — 35.23 — 35.05, Prag 26.39 — 26.45 — 26.33, Schweiz 174.48 — 175.91 — 174.05, Italien 45.75 — 45.98 — 45.52.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 32.50, 4-proz. Dollaranleihe 46.25, 4-proz. Investitionsanleihe 87.50, 5-proz. Konversionsanleihe 37.25, 6-proz. Dollaranleihe 50.00, 7-proz. Stabilisationsanleihe 45.00 — 47.50 — 44.75, 10-proz. Eisenbahnanleihe 101.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die erste Mai-Dekade weist eine Verringerung der Geldvorräte um 30.000.000 zł. auf und betrug 544.288.000 zł. Devisen und deckungsfähige, ausländische Geldsorten stiegen um 31.142.000 zł. auf 71.979.000 zł.

Das Wechselportefeuille ist im Vergleich zur vorhergehenden Dekade um 18.555.000 zł. auf 614.342.000 zł. zurückgegangen. Lombardkredite verringerten sich gleichfalls um 1.164.000 zł. auf 115.869.000 zł. Sonstige Aktiva stiegen um 15.221.000 zł. auf 150.776.000 zł. Unter den sonstigen Aktiva erhöhte sich die Summe der täglich fälligen Verbindlichkeiten um 40.183.000 zł. auf 169.380.000 zł. Der Banknotenumlauf ging um 42.242.000.000 zł. auf 1.104.259.000 zł. zurück.

Das prozentuale Verhältnis der Deckung des Banknotenumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtung ausschliesslich mit Gold betrug 42,73% (12,73% oberhalb der statutarischen Deckung), die Deckung des Banknotenumlaufs allein mit Gold 49,28%. Der Discontosatz blieb weiterhin auf 7½%, der Lombardsatz auf 8½% bestehen.

Der Ausweis der Bank Polski für die zweite Maidekade zeigt eine Steigerung der Goldvorräte auf 554.857.000 Zł.. da die Bank Polski Gold im Werte von 10.629.000 Zł. kaufte. Devisen und deckungsfähige ausländische Geldsorten verringerten sich um 16.718.000 Zł. auf 55.261.000 Zł., sonstige stiegen um 1.176.000 Zł. auf 118.778.000 Zł.

Das Wechselportefeuille erhöhte sich im Vergleich zur vorhergehenden Dekade nur unbedeutend und zwar um 629.000 Zł. auf 614.971.000 Zł. Lombardkredite sind um 971.000 Zł. auf 114.899.000 Zł. zurückgegangen. Sonstige Aktiva verringerten sich um 17.500.000 Zł. und betrugen am Schluss der zweiten Dekade 133.276.000 Zł.

Unter den sonstigen Aktiven ist die Summe der täglich fälligen Verbindlichkeiten um 29.443.000 Zł. auf 198.823.000 Zł. auf Grund des Steigens der Girorechnungen gestiegen. Dagegen ist der Banknotenumlauf um 53.945.000 Zł. auf 1.050.314.000 Zł. zurückgegangen.

Banknoten und täglich fällige Verbindlichkeiten sind durch Gold allein mit 44,42 Prozent oder 14,42 Proz. oberhalb der durch die Statuten festgesetzten Deckung gedeckt. Das Deckungsverhältnis durch Gold allein betrug 48,84 Proz. oder 8,84 Proz. oberhalb der durch die Statuten festgesetzten Deckung. Die Deckung durch Gold allein betrug 52,83 Proz. Der Diskontsatz blieb weiterhin auf 7½ Proz., der Lombardsatz auf 8½ Proz. unverändert.

Einnahmen aus dem Wegebaufonds.

Gemäss dem Plan des auf Grund des Gesetzes vom 1. April verg. Js. ins Leben gerufenen Wegebaufonds sollten die Einnahmen im vergangenen Budgetjahr 227.000.000 Zł. betragen, d. h. also den in den früheren Jahren für den Wegebau verauslagten Betrag um das Dreifache übersteigen. Dabei rechnete man mit einer bedeutenden Erhöhung des Automobilverkehrs in Polen. Indessen ging im vergangenen Jahre die Gesamtzahl der in Polen kursierenden Automobile und Autobusse zum ersten Mal seit Beendigung des Krieges derart zurück, dass statt der veranlagten 227.000.000 Zł. nur 10.000.000 Zł. in den Wegebaufonds eingingen, d. s. kaum 4% der erwarteten Einnahmen.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Estländische Butter auf dem Kattowitzer Markt.

Kurz vor den Pfingstfeiertagen kamen in Katowice 2 Waggons estländischer Butter an, die durch die hiesigen Engroshändler eingeführt wurde, um den Buttermangel, der sich letzthin auf dem hiesigen Markt bemerkbar machte, zu decken. Die estländische Butter kalkuliert sich um ca. 30 bis 40 Gr. am kg billiger, als die Inlandsbutter.

Polnische Eisenbahnschwellen in Peru.

Die Peruvian Corporation führt 90.000 Kieferschwellen für die Zentraleisenbahn ein. Diese Schwellen stammen angeblich aus Polen und stellen einen Probeimport dar.

Polen an 6. Stelle in der Kohlenproduktion.

Die Kohlenproduktion in Polen betrug im Jahre 1931 insgesamt 38.222.240 to. Im Vergleich zum Vorjahre ist die polnische Kohlenproduktion nur um 3,01% grösser, im Vergleich zum Jahre 1930 dagegen um 6,75% niedriger. Der Produktionsrückgang betrifft lediglich das Schlesische Revier (10,83%). Im Dombrowaer Revier stieg nämlich die Kohlenproduktion im Vergleich zum Jahre 1913 um 5,39% und im Krakauer Revier sogar um 18,03%. Von der im Jahre 1931 geförderten Kohlenmenge entfallen auf das schlesische 75,07%, das dombrowaer 18,85%, und das krakauer Revier 6,08%. In der Weltkohlenförderung nahm der polnische Bergbau im Jahre 1931 die 6. Stelle ein. Die Kohlenförderung in Polen betrug im Jahre 1931 6,84% der europäischen und 3,60% der Weltproduktion.

Neuer polnischer Handelsdampfer.

Am 16. v. Mts. fand die Einweihung eines neuen polnischen Warentransportdampfers statt, der von der polnisch-britischen Schiffahrtsgesellschaft Gdynia bestellt wurde. Der Dampfer trägt den Namen „Lublin" und wird in den nächsten Tagen auf der Linie Gdynia—Hull in Verkehr gesetzt.

Aufhebung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

Der Ministerrat beschloss, dem Staatspräsidenten eine Verordnung betr. Aufhebung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten zur Unterschrift vorzulegen. Auf Grund eines besonderen Verordnungsentwurfes sollen die Tätigkeiten dieses Ministeriums dem Innen-, Kriegs- und Verkehrsministerium, sowie dem Ministerium für Industrie und Handel und dem Ministerium für Landwirtschaftsreform übertragen werden.

Ind. Märkte u. Industrieen

Rückgang des Spiritusverbrauchs.

Der Spiritusverbrauch in Polen (100%) ging in der Zeit von 1929 bis 1931 einschliesslich um 42,8% zurück. Im Jahre 1929 betrug die Spirituskonsumtion 48.140.000 ltr., im Jahre 1931 dagegen nur 27.638.000 ltr.

Abänderung des Stempelsteuergesetzes

(Schluss).

Art. 127 erhält folgende Fassung: „Die Abgabe in Höhe von 0,3% (Art. 126 Pkt. 1) ist von einer in Polen ausgestellten mittels Indossements übertragbaren oder auf den Inhaber lautenden Anweisung vor der Anbringung des ersten Indossements zu entrichten; sofern es sich jedoch um eine auf eigene Order der überweisenden, zahlbare Anweisung handelt, ist die Abgabe vor der Annahme bezw. vor der Einsetzung des ersten Indossements zu entrichten. Die Abgabe in Höhe von 0,3% von einer in Polen ausgestellten Anweisung, die nicht auf den Inhaber zahlbar ist, ist vor der Annahme zu entrichten.

Was den Termin der Entrichtung der Abgaben in Höhe von 0,3% von einer Anweisung betrifft, die im Auslande ausgestellt wurde, so finden die im 2. Absatz des Art. 123 angegebenen Grundsätze Anwendung.

Die Entrichtung der Abgabe in Höhe von 0,3% erfolgt in der für Wechsel (Art. 124) vorgesehenen Art.

Für die Entrichtung der Abgabe in Höhe von 0,3% von einer Anweisung, die in Polen ausgestellt wurde und mittels Indossements übertragbar oder auf den Inhaber lautet, sind solidarisch verpflichtet: der Aussteller der Anweisung, sämtliche Indossanten, die Personen, die die Anweisung angenommen hatten, sowie der Besitzer der Anweisung; die Abgabe von einer in Polen ausgestellten Anweisung, die nicht mittels Indossements übertragbar und nicht auf den Inhaber lautet, haben solidarisch zu entrichten: die Person, die die Anweisung angenommen hat, sowie jeder, der die Ueberweisung nach der Annahme besitzt. Für die Entrichtung der Abgabe in Höhe von 0,3% von einer im Ausland ausgestellten Anweisung haftet die im vorhergehenden Absatz genannte Person mit der Beschränkung, dass jede dieser Personen die Abgabe nur dann zu entrichten hat, wenn die Anweisung sich auf polnischem Gebiet in ihren Händen befand. Ferner finden auch Anweisungen, die der Abgabe in Höhe von 0,3% unterliegen, Absatz 2 und 3 des Art. 125 Anwendung.

Die Abgabe in Höhe von 1,— Zl. (Art. 126 Pkt. 2) ist zu entrichten in dem Zeitraum und in der Form, die die allgemeinen Vorschriften (Art. 20. 21, 23, 27—31) vorsehen, mit dem Unterschiede, dass die Stempelmarken ebenfalls mit dem Datum, sowie dem Namen oder der Firma des Ausstellers oder der Person, die zum Empfang berechtigt ist, entwertet werden können. Zur Entrichtung dieser Abgabe ist der Aussteller verpflichtet; die zum Empfang berechtigten Personen hingegen solidarisch mit dem Aussteller, sofern die Anweisung ihnen ausgehändigt wurde".

Im Art. 128 werden die Worte: „gemäss den in Absatz 1 des Art. 126, sowie in Absatz 1 des Art 127" durch die nachstehenden Worte ersetzt: „in Höhe von 0,3% von der Schecksumme, gemäss den Grundsätzen, die im Absatz 3 Art. 22, sowie im Art. 123 bis 125 angegeben sind".

Art. 137 wird durch folgenden Schlussatz ergänzt:

„Vorliegender Abschnitt findet keine Anwendung im Falle der Uebernahme des Gesamtvermögens einer Gesellschaft durch eine andere Gesellschaft; in diesem Falle findet Anwendung Art. 107 Abs. 5.

Die im Art. 134 vorgesehene Abgabe von 3,— zl. wird auf 5,— zl. erhöht.

Die im Art. 136 vorgesehene Gebühr in Höhe von 0,20 zl. wird auf 0,25 zl. erhöht.

Absatz 2 dieses Artikels erhält folgenden Wortlaut: „Sofern die Quittung gleichzeitig die Genehmigung zur Löschung einer Eintragung im Grundbuch amt enthält, unterliegt sie einer Abgabe gemäss Art. 139, die jedoch nicht niedriger sein kann, als die im 1. Absatz vorliegenden Artikels vorgesehene Abgabe".

Artikel 137 Pkt. 11 erhält folgenden Wortlaut: „über die Bezahlung der Summe, herrührend aus dem Verkauf ausländischer Münzen, Zahlungsmittel, Gold und Silber in Stäben, sowie Wertpapieren oder über die Entrichtung einer Summe auf Grund von: Wechseln, Schecks, der im Pkt. 1 Art. 126 genannten Anweisung, Lagerscheine (warant) oder Schuldscheine an Order (Art. 301 des deutschen Handelsgesetzbuches), sowie Quittungen über Empfang gekaufter Münzen, ausländischer Zahlungsmittel oder Wertpapiere".

Art. 137 wird durch folgende 3. Punkte ersetzt: „15) die durch Personen, welche Handelsgeschäfte betreiben, einer Person, die gleichfalls solche Geschäfte betreibt, übergeben wurden;

16) die die Empfangnahme eines Schecks bestätigen;

17) die im Auslande ausgestellt wurden".

Im Art. 138 werden gestrichen:

a) im 1. Absatz die Worte: „und bei ausländischen Quittungen die Empfänger";

b) im Absatz 2 die Worte: „bezw. im Laufe von 3 Wochen nach Empfang der Quittung aus dem Auslande".

Die im Art. 139 vorgesehene Abgabe in Höhe von 3,— zl. wird auf 5,— zl. erhöht. Die im gleichen Artikel vorgesehene Abgabe in Höhe von 1,— zl. wird auf 2,— zl. erhöht.

Letzter Absatz des Art. 140 erhält folgenden Wortlaut: „Von den Bestimmunngen des 1. Teiles des vorliegenden Gesetzes finden auf die Abgabe von Eingaben nur Art. 18, 33, 34, 38, 39, 50 und 51 Anwendung".

Punkt 22 des Art. 142 erhält folgenden Wortlaut: „um Ausstellung von Bescheinigungen, die zum Grenzübertritt berechtigten und in internationalen Verträgen betr. Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs vorgesehen sind".

Derselbe Artikel wird durch einen neuen Punkt folgender Fassung ersetzt: „27) um Genehmigungen, die in den auf Grund des Art. 6 und 7 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. Dezember 1927 über die Staatsgrenze (Dz. U. R. P. Nr. 117, Pos. 996) in der Fassung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. März 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 32, Pos. 306) vorgesehen sind, sowie um Genehmigungen, die auf Grund des Art. 8 der zitierten Verordnung ausgestellt sind".

Die im Art. 145 vorgesehene Abgabe in Höhe von 3,— zl. wird auf 5,— zl. erhöht.

Absatz 2 des Art. 147 erhält folgenden Wortlaut: „Von Anlagen zu den im vorhergehenden Absatz genannten Eingaben, vom zweiten und jedem weiteren Exemplar, sowie von Abschriften, wird eine Abgabe nicht erhoben".

Derselbe Artikel wird durch folgenden Absatz ergänzt: „Eingaben anderen Inhalts, die sich auf öffentliche Abgaben beziehen und einer Abgabe in Höhe von 3,— zl., sowie in Höhe von 50 Groschen von jedem weiteren Exemplar und jeder Abschrift unterliegen, richten sich nach den im Art. 145 angegebenen Grundsätzen".

Art. 154 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Zeugnisse, die durch staatliche Aemter einschl. Notare ausgestellt sind, unterliegen grundsätzlich einer Abgabe in Höhe von 5,— zl.".

Letzter Absatz dieses Artikels erhält folgenden Wortlaut: „Von den Vorschriften des 1. Teiles des vorliegenden Gesetzes finden auf die Abgaben von Zeugnissen, abgesehen von den im Art. 161 vorgesehenen Fällen, nur die Art. 18, 33, 38, 39, 50 und 51 Anwendung".

Die im Art. 156 Pkt. 5 vorgesehene Abgabe in Höhe von 20,— zl. wird auf 40,— zl. erhöht.

Art. 156 Pkt. 8 erhält folgenden Punkt: „9) Jagdscheine, die für einen Zeitraum von länger als 14 Tagen ausgestellt werden — 10,— zl.".

Im Art. 156 wird folgender Punkt beigefügt: „9) Genehmigungen zur Abhaltung von Ausstellungen und Wirtschaftsmessen — 10,— zl.".

Im Art. 157 wird vor dem jetzigen Text folgender Text als 1. Satz des 1. Absatzes hinzugefügt: „Der Abgabe in Höhe von 3,— zl. unterliegen Zeugnisse, die durch Gerichte ausgestellt werden".

Die im Art. 157 vorgesehene Abgabe in Höhe von 1,— zl. wird auf 2,— zl. erhöht.

Die im ersten und zweiten Absatz des Art. 157 vorgesehenen Abgaben in Höhe von 20 Groschen werden auf 50 Groschen erhöht.

Die im Art. 157 vorgesehene Abgabe in Höhe von 50 Groschen wird auf 1,— zl. erhöht.

Die im Art. 158 vorgesehene Abgabe in Höhe von 1,— zl. wird auf 1,50 zl. erhöht.

Der in demselben Artikel vorgesehene Satz in Höhe von 3,— zl. wird auf 5,— zl. erhöht.

Art. 160 erhält folgenden Wortlaut:

„Von der Abgabe sind befreit:

1) Zeugnisse, die auf Grund der in den Punkten 1—21, 23, 24 und 27 des Art. 142 vorgesehenen Eingaben ausgestellt sind;

2) Bescheinigungen, über die im Art. 21 (vorletzter Absatz) und im Art. 22 vorgesehenen Meldungen;

3) Zeugnisse, die von den im Art. 144 genannten Personen ausgestellt werden;

4) Zeugnisse, die zur Vorlegung vor den Zwangsversicherungsanstalten, die keine vermögensrechtlichen Zwecke verfolgen, zwecks Feststellung der Versicherungsberechtigungen ausgestellt werden.

Die im Art. 157 genannten Zeugnisse sind nur in den Fällen von der Abgabe befreit, in denen die Abgabe die Staatskasse zu entrichten hätte, sowie im Falle der Ausstellung eines Zeugnisses einer im Pkt. 17 des Art. 142 genannten Person".

Im Art. 161 erhält Satz 2 des 1. Absatzes folgenden Wortlaut: „Die Abgabe von einem Zeugnis, das durch einen Notar, der seinen Sitz ausserhalb des Gebietes, in dem das österreichisch-bürgerliche Gesetzbuch Geltungskraft hat, ausgestellt wurde, kann in bar entrichtet werden. (Art. 28)".

Der letzte Absatz des Art. 161 wird durch folgenden Schlussatz ergänzt: „Ein Zeugnis kann trotz Nichtentrichtung oder nicht entsprechender Entrichtung der Abgabe ausgestellt werden, wenn für die unverzügliche Ausstellung öffentliche Rücksichten oder ein wichtiges Interesse des Bittstellers sprechen; in diesem Falle findet Abs. 3 des Art. 152 Anwendung".

Dem Art. 161 wird folgender neuer Absatz als vorletzter Absatz hinzugefügt: „Die Person, die ein Zeugnis ohne vorherige Entrichtung der Stempelabgabe auf Grund des Pkt. 4 des Art. 160 besitzt, hat, sofern sie dieses nicht einer sozialen Versicherungsanstalt, sondern einer anderen Person vorlegen will, vorher die Stempelabgabe zu entrichten. Im Falle von Nichtentrichtung oder verspäteter, bezw. nicht entsprechender Entrichtung der Abgabe findet Pkt. 3 des Art. 33, sowie des Art. 42 Anwendung".

Im Art. 164 werden die Worte: „oder einer Anweisung (Art. 125 Abs. 2 und Art. 127 Abs. 1)" durch folgende Worte ersetzt: „(Art. 125 Abs. 2 und 3), Anweisung (Art. 127 Abs. 6) oder Schecks (Art. 128 Abs. 1)".

Art. 177 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Der Finanzminister kann vorstehende Ermächtigung den Finanzkammern und Finanzämtern übertragen".

Art. 34 des Gesetzes über die Stempelsteuer findet ebenfalls auf die öffentlichen Abgaben Anwendung, die durch die Vorschriften normiert sind, welche der Art. 171 des zitierten Gesetzes aufgehoben hat, sofern jene älteren Vorschriften eine Verjährung nicht vorsehen oder eine Verjährungsfrist normieren, die länger ist, als die im genannten Art. 34 genannten.

Der Finanzminister ist berechtigt, die im 12. Abschnitt, sowie im Art. 90 des Stempelsteuergesetzes vorgesehenen Sätze zu ermässigen.

Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel bis zum Ende des Jahres 1934 in Fällen der Umwandlung oder Fusion von Gesellschaften, die eine besondere Berücksichtigung verdienen, weitergehende Ermässigungen bewilligen, als die im Art. 107 des Stempelsteuergesetzes vorgesehenen oder die völlige Befreiung von den Stempelabgaben anordnen.

Der Finanzminister kann einzelne Gattungen von Schecks von der im Art. 128 des Stempelsteuergesetzes vorgesehenen Abgabe befreien. Diese Vorschrift bezieht sich ebenfalls auf Schecks, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ausgestellt wurden.

Der Finanzminister wird ermächtigt, Verfügungen zu erlassen betr. Abrundung der Bruchteile, die sich beim Verkauf von Stempelmarken unter Berücksichtigung des 10%-igen Zuschlages, der auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1931 über die Erhebung eines 10%-igen Zuschlages zu einigen Steuern und zu den Stempelabgaben (Dz. U. R. P. Nr. 16, Pos. 82) erhoben wird, ergeben.

Unten genannte Ausdrücke und zwar: „Gerichtskanzlei", „Finanzkasse", „Bankiergeschäfte", werden im Stempelsteuergesetz ersetzt: die ersten mit dem Ausdruck: „Gerichtssekretariat", die zweiten: „Kasse des Finanzamtes", die dritten: „Bankgeschäfte".

Die Ausführung vorliegenden Gesetzes wird dem Finanzminister im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Ministern übertragen.

Obiges Gesetz tritt einen Monat nach Veröffentlichung (18. Mai 1932) in Kraft.

Keine Herabsetzung der Naphthapreise.

Die in der Presse veröffentlichten Nachrichten über Herabsetzung der Naphthapreise sind, wie von massgebender Stelle berichtet wird, unbegründet. Es wurde zwar ein dahingehender Wunsch seitens der Regierungskreise geäussert, die Naphthaindustrie hat jedoch in einem Schreiben an den Minister für Industrie und Handel eine Herabsetzung der Naphthapreise abgelehnt. Sie begründet ihren Standpunkt damit, dass die ungünstige Situation, in der sich die Naphthaindustrie gegenwärtig befindet, einen derartigen Schritt nicht zulasse.

Steuern Zölle Verkehrstarife

Ermässigungen bei Lösung der Gewerbepatente.

Davon ausgehend, dass auf allgemein wirtschaftlichen Rücksichten die Verlängerung der Geltungskraft des Ministerialrundschreibens vom 21. Dezember v. Js. betr. Ermässigung beim Auskauf von Gewerbepatenten durch Industrieunternehmen, welche im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit eine grössere Arbeiterzahl zu beschäftigen beabsichtigen, erwünscht wäre, wandte sich die Industrie- und Handelskammer in Łódź mit einer entsprechender Denkschrift an das Finanzministerium. Im Anschluss daran gab das Finanzministerium ein Rundschreiben heraus, auf Grund dessen die Finanzkammern beauf-

tragt wurden, die Vorschriften des Rundschreibens vom 21. Dezember 1931 anzuwenden, sofern die Erhöhung der Arbeiterzahl in den einzelnen Unternehmen in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 1. Juli 1932 fällt.

Erhöhung der Manipulationsgebühren bei der Verzollung von Waren.

Die Zollämter haben die Tabelle der Manipulationsgebühren, die bei der Verzollung von Waren erhoben werden, um das Doppelte erhöht. Während früher die Manipulationsgebühren 10% von der Zollsumme betrugen, sind gegenwärtig 20% von der Zollsumme zu zahlen, was einer Erhöhung aller Zölle um 10% gleichkommt. Es handelt sich hier um eine Sparmassnahme, bezw. Erhöhung der Staatseinnahmen.

Weltwirtschaft

Einschränkung der Zinkproduktion.

Am 12. v. Mts. fand in Brüssel eine Sitzung des Internationalen Zinkkartells statt, in der beschlossen wurde, die Einschränkung der Zinkproduktion um 50% weiter aufrecht zu erhalten. Infolge dieser Einschränkung gelang es, im Laufe eines Jahres die Zinkvorräte auf dem internationalen Markt um 25% zu reduzieren.

Internationales Röhrenkartell.

Entsprechend den Nachrichten der „Agence Economique Financière" wurde die Erneuerung des Internationalen Röhrenkartells endgültig auf 3 Jahre mit der Bedingung beschlossen, dass der 3-jährige Zeitraum nach Ablauf des ersten Jahres geändert werden kann, sofern es einer der Kontrahenten wünscht. Der Meinung interessierter französischer Kreise nach ist die Verlängerung des Abkommens insofern günstig, als die Produktionsfähigkeit der Röhrenfabriken gegenwärtig den Bedarf weit übersteigt.

Messen u. Ausstellungen

Kollektive Teilnahme der Eisenindustrie an der XII. Ostmesse.

Dem Beispiel der amerikanischen Methoden folgend, ist die Industrie der einzelnen europäischen Länder in den letzten Jahren an die Organisierung einer entsprechenden Aktion getreten, die die Hebung der Eisenwarenkonsumption auf den Inlandsmärkten zum Zweck hat. In Polen ist auf diesem Gebiet leider noch nicht viel getan. Unser Markt ist in Bezug auf den Eisenbedarf von dem Zustand einer Uebersättigung noch sehr weit entfernt. Die allgemeine Wirtschaftskrise und die katastrophale Lage der Landwirtschaft zogen eine weitere Verschlechterung der an sich schon schwachen Konjunktur für die polnische Metallindustrie nach sich, und die Lage der Eisenhandelsbranche, die mit immer grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wird immer schwieriger. Umso stärker tritt daher die Notwendigkeit des Suchens neuer Absatzwege durch Aufklärung der breiten Massen über die Vorteile, die die Anwendung des Eisens und Stahls in den verschiedensten Gebieten der Produktion und Hauswirtschaft haben kann, in den Vordergrund. Von dem Gedanken ausgehend, dass unabhängig vom Stand der Konjunktur die Erhöhung des Eisen- und Stahlbedarfs im hohen Masse von der Einstellung der öffentlichen Meinung und der Fachkreise abhängt, projektiert der **Verband des Eisengrosshandels in Katowice** im Einvernehmen mit dem Eisenhüttensyndikat und der Verband der Eisengrosshändler Kleinpolens einen gemeinsamen Stand der Eisenbranche auf der XII. Ostmesse in der Zeit vom 18. bis 30. VI. einzurichten, um die Konsumenten mit den Produktionszentren und den Einkaufsstellen inländischer Eisenwaren vertraut zu machen. Der kollektive Charakter des geplanten Auftretens ermöglicht den einzelnen Unternehmen und Fabriken in einer sehr zweckmässigen und wirtschaftlichen Art von der erprobten Attraktionskraft und der Resonanz der Ostmesse zur Belebung der Handelsumsätze in der Eisenbranche Gebrauch zu machen und zwar bei einer sehr geringen Abgabe. Diese Belebung liegt gleichfalls im Interesse der Entwicklung unserer ganzen Wirtschaft. Wir dürfen nämlich nicht vergessen, dass an der Menge des konsumierten Eisens die Zivilisationsstufe eines jeden Landes gemessen wird.

Ermässigung der Fahrkarten für die Teilnehmer der XII. Ostmesse auf den ausländischen Eisenbahnen.

Die Eisenbahnbehörden einer ganzen Reihe der mittel-, süd- und westeuropäischen Länder haben auch in diesem Jahre den Teilnehmern der XII. Ostmesse weitgehende Tarifermässigungen zuerkannt. Die Tarifermässigungen, die selbstverständlich auch den Ausländern zustehen, betragen auf den deutschen und österreichischen Eisenbahnlinien 25% nach jeder Richtung, in der Tschechoslovakei 33% für die Hin- und Rückreise, in Rumänien und Jugoslavien dagegen 50% für die Rückreise. Aehnliche Ermässigungen sind auf den ungarischen Eisenbahnlinien zugesagt.

Die Levante-Messe geschlossen.

Die Levante-Messe in Tel Aviv ist offiziell für beendet erklärt worden. Die Messe ist von etwa 300.000 Personen besucht worden, die auf der Messe abgeschlossenen Transaktionen betreffen eine Summe von 175.000 Pfund. Palästina hat mit den entferntesten Ländern Handelsbeziehungen angeknüpft.







Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Sl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice